



SACHSEN-ANHALT

Eingegangen VerbGem Arneburg-Goldbeck 25. Okt. 2016			
HA	KA	GA	BA
			<i>Kr</i>

Amt für Landwirtschaft,  
Flurneuordnung und Forsten  
Altmark

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark •  
Akazienweg 25 • 39576 Stendal

Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck  
Bauamt  
Breite Straße 15  
39596 Arneburg

### Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck hier: Beteiligung des ALFF Altmark als Träger öffentlicher Belange

Stendal, 21.10.2016

Anlagen:  keine  
 Antragsunterlagen/Unterlagen Planfeststellungsverfahren zurück  
 Vermessungsunterlagen

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht

ku

vom: 24.08.2016

Mein Zeichen:

61220/1-60-2016

### Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (ALFF Altmark)

Bearbeitet von:

Frau Krumsieg

Tel.: (03931) 633-105

E-Mail: Katrin.Krumsieg

@alff.mule.sachsen-anhalt.de

In den Vorentwurf des Flächennutzungsplanes sind die bereits genehmigten Flächennutzungspläne der einzelnen Gemeinden und genehmigte und in Kraft getretene Bebauungspläne mit einbezogen. Ein Umweltbericht liegt noch nicht vor.

Akazienweg 25

39576 Stendal

Tel.: (03931) 633-0

Fax: (03931) 21 31 07

(03931) 633-100

E-Mail:

PoststelleSDL@alff.mule.

sachsen-anhalt.de

Nach Prüfung ist Folgendes festzustellen:

Internet:

[www.alff.sachsen-anhalt.de/alff-altmark](http://www.alff.sachsen-anhalt.de/alff-altmark)

Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans wirtschaften landwirtschaftliche Unternehmen im Haupt- und Nebenerwerb. Sie betreiben Pflanzen- und Tierproduktion. Als Sonderkulturen werden im Bereich Plätz Spargel und in Werben Obst angebaut. Ein Gartenbaubetrieb (Zierpflanzen) wirtschaftet in Goldbeck.

Sprechzeiten:

Mo - Fr 09.00 - 12.00 Uhr

Dienstag 13.00 - 17.00 Uhr

In fast jeder Gemeinde befinden sich Tierhaltungsanlagen.

Besuche bitte möglichst vereinbaren!

Rinderhaltung wird in Arneburg, Baben, Büttnerhof und Rohrbeck betrieben, Rinderhaltung mit Milchproduktion in Bertkow, Busch, bei Gethlingen, bei Hindenburg, in Hohenberg-Krusemark, Iden, Klein Schwechten, Lindtorf, Mölendorf, Rochau, Sanne, Schartau, bei Schwarzholz und bei Werben.

Schweinehaltungsanlagen befinden sich in Arneburg, Eichstedt, Iden, Klein Schwechten, in und bei Petersmark.

In Baumgarten, Beelitz, Behrendorf, Groß Ellingen, Hassel, Kirchpolkritz, Osterholz, Wischer und Ziegenhagen sind ebenfalls Stallanlagen vorhanden. Eventuell besteht für diese Stallanlagen Bestandsschutz.

Landeshauptkasse

Sachsen-Anhalt

Deutsche Bundesbank

Filiale Magdeburg

BIC MARKDEF 1810

IBAN DE 2181000000081001500

Die Böden des Geltungsbereiches des Flächennutzungsplans haben mit Ackerzahlen ab 45 Bodenpunkten überwiegend eine mäßige natürliche Ertragsfähigkeit (Angaben der Bodenschätzung vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt). Böden mit guter natürlicher Ertragsfähigkeit (Ackerzahlen ab 61 Bodenpunkten) befinden sich im östlichen Bereich der Gemeinde Goldbeck und angrenzend im westlichen Bereich der Gemeinde Hohenberg - Krusemark. Böden mit geringer natürlicher Ertragsfähigkeit befinden sich im Bereich zwischen Goldbeck und Walsleben und zwischen Wischer und Klein Ellingen.

Ein großer Teil des Geltungsbereichs des Flächennutzungsplans befindet sich im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark) 2005 und Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt – LEP LSA 2010).

In fast allen Ortschaften wird durch die Darstellung bzw. Neudarstellung der Bauflächen landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch genommen. Gegen diese kleinflächigen Abrundungen der Bauflächen in den Ortschaften bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Im überwiegenden Teil der Ortschaften wird Gemischte Baufläche/ Dorfgebiet ausgewiesen. Für den Bestand und die Entwicklung der ortsansässigen landwirtschaftlichen Betriebe ist das besonders positiv zu werten, da in Dorfgebieten auf die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten vorrangig Rücksicht zu nehmen ist. Nur an 3 Standorten befinden sich Tierhaltungsanlagen in direkter Nachbarschaft zu Wohnbauflächen.

Gegen den Entwurf des Flächennutzungsplanes bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Folgende Hinweise sind zu beachten:

- In Hohenberg – Krusemark, Rochau und Hassel befinden sich Allgemeine Wohngebiete in direkter Nachbarschaft zu Tierhaltungsanlagen von ortsansässigen Landwirtschaftsbetrieben.
- Werden Wohnbauflächen in der Nähe von Tierhaltungsanlagen festgesetzt, können Nachteile für die landwirtschaftlichen Betriebsstandorte entstehen. Wohnbauflächen haben eine höhere Schutzwürdigkeit vor Lärm- und Geruchsimmissionen als gemischte Bauflächen bzw. Dorfgebiete, daher gelten für Wohnbauflächen strengere gesetzliche Maßstäbe hinsichtlich Lärm- und Geruchsimmissionen als für gemischte Bauflächen.
- Jegliche Erweiterung oder Änderung des landwirtschaftlichen Betriebsstandortes wird durch eine zu nahe Darstellung von Wohnbauflächen in der Nachbarschaft erschwert, da zur Berechnung der Schutzabstände zwischen Tierhaltungsanlagen und Wohnbebauung nach TA Luft, GIRL, VDI Richtlinie bzw. TA Lärm die Schutzwürdigkeit der benachbarten Bauflächen ausschlaggebend ist, die sich aus der Art der baulichen Nutzung ergibt.
- Ist der Schutzabstand zwischen den Tierhaltungsanlagen und den dargestellten Wohnbauflächen zu gering, werden die landwirtschaftlichen Unternehmen in ihren Entwicklungsmöglichkeiten, die sie zur Anpassung an die sich stetig ändernden Marktbedingungen unabdingbar benötigen, beschränkt.
- Die Verbandsgemeinde sollte prüfen, ob die notwendigen Mindestabstände lt. TA-Luft, GIRL bzw. VDI-Richtlinie zu den vorhandenen Produktionsanlagen eingehalten werden. Dabei ist eine dem Wettbewerb entsprechende Entwicklung der landwirtschaftlichen Unternehmen zu berücksichtigen.
- Durch die in den Tierhaltungsanlagen entstehenden Lärm- und Geruchsemissionen können Konflikte zwischen der Landwirtschaft und den Einwohnern der Wohnbauflächen entstehen.
- Die auftretenden Lärm- und Geruchsemissionen der Tierhaltungsanlagen sind von den Anwohnern der angrenzenden Wohnbebauung im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft zu tolerieren.

Hinweise zu geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:

- Auf Grund der Bildauflösung der Begleitkarten sind die Flächen der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nicht eindeutig erkennbar (z.B. Ortsausgang Iden Richtung Busch – hellgrüne Fläche mit dunkelgrünem

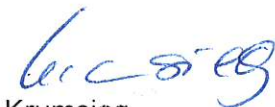
Rand, mit oder ohne Strichkennzeichnung). Zur Bewertung des landwirtschaftlichen Belangs ist es vorteilhaft, im Umweltbericht die Maßnahmenflächen mit den entsprechenden Standortangaben und Maßnahmen tabellarisch aufzuführen. Die Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aus genehmigten Bauleitplänen sollten entsprechend gekennzeichnet werden.

- Bei der Auswahl der Art der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist zu berücksichtigen, dass sich ein großer Teil des Geltungsbereichs des Flächennutzungsplans im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft befindet.
- In einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft wird die Überplanung von Landwirtschaftsflächen für Kompensationsmaßnahmen aus landwirtschaftlicher Sicht sehr kritisch gesehen. Nach § 15 Landwirtschaftsgesetz - LwG LSA darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung entzogen oder in der landwirtschaftlichen Nutzung beschränkt werden.
- Weiterhin sind nach § 7 (1) Naturschutzgesetz Sachsen-Anhalt - NatSchG LSA i. Verb. m. § 15 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG bei der Auswahl und Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen solche vorrangig, die keine zusätzlichen land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch nehmen.
- Es ist zu prüfen, ob als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Möglichkeiten der Entsiegelung baulicher Brachen, Rekultivierung von Deponien, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen, Aufwertungen von vorhandenen Naturräumen, Maßnahmen der Waldumwandlung oder das Anlegen von Waldsäumen genutzt werden können.
- Ist die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen unumgänglich, sind Maßnahmen zu wählen, die in die landwirtschaftliche Produktion integriert werden können.
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen sind so zu gestalten, dass Flächen mit einer regional überdurchschnittlichen Bodenwertzahl nicht in Anspruch genommen werden (LEP LSA 2010 – G116).

#### Allgemeine Hinweise:

- In der Begründung zum Vorentwurf des Flächennutzungsplans ist unter Punkt 2.3.1. Landesentwicklungsplan das Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft Nr. 1, Teile der Altmark (4.2.1.) zu ergänzen.
- Südlich von Schwarzholz ist ein Sondergebiet erneuerbare Energien geplant. Da zur Art der Anlagen noch keine näheren Angaben gemacht wurden, kann aus landwirtschaftlicher Sicht zu diesem Sondergebiet erneuerbare Energien noch nicht Stellung genommen werden.

Im Auftrag



Krumsieg